

Statuten des Vereines

"TUINA NOW"

§ 1 Name und Sitz des Vereines

1. Der Verein trägt den Namen „TUINA NOW“
2. Er ist gemeinnützig im Sinne der Bundesabgabenordnung.
3. Der Verein ist in Österreich und fallweise auch im Ausland tätig.
4. Der Vereinssitz ist in Wien.

§ 2 Zweck des Vereines

Die Tätigkeiten von TUINA NOW sind nicht auf Gewinn gerichtet und verfolgen ausschließlich gemeinnützige und ideelle Zwecke. Er ist überparteilich und überkonfessionell.

Der Verein fasst alle Aktivitäten und Aspekte zusammen, die zur Förderung der Bekanntheit und der öffentlichen Anerkennung von Tuina Anmo, sowie der Qualitätssicherung des Berufsbildes der Praktiker*innen dient. Tuina Anmo soll für die Allgemeinheit erlebbar sein und zur Förderung der Gesundheit dienen. Förderung des Wissensaustausches und Vernetzung von Tuina-Praktiker*innen, Manual-Therapeut*innen, TCM-Ärzt*innen, Lehrinstituten, Klient*innen und allen Interessierten der TCM.

Was ist Tuina Anmo?

Tuina Anmo oder synonym gebräuchlicher "Tuina" ist die Körperarbeit der Traditionellen Chinesischen Medizin (TCM). Tuina wird im Ursprungsland China in der TCM und integrativ mit Schulmedizin praktiziert. Diese wirkungsvolle Körperarbeit ist in den letzten Jahrzehnten weltweit bekannt geworden und in Österreich zunehmend anerkannt.

Durch das breite Anwendungsspektrum können Beschwerden am Bewegungsapparat, innere und psychische ganzheitlich und integrativ zur Schulmedizin begleitet werden. In der TCM wird der Mensch ganzheitlich gesehen - eine große Stärke der Tuina ist daher die Prävention/Gesundheitspflege, die lindernde Begleitung bei chronischen Beschwerden und die Ergänzung zu schulmedizinischen Behandlungen.

Typisch für Tuina ist die angepasste Arbeitsweise, die tiefgreifende dynamische aber auch gleichzeitig angenehme beruhigende Techniken enthält. Tuina umfasst nicht nur die speziellen chinesischen Massagegriffe, sondern auch ergänzende manuelle Verfahren wie Gua Sha, Schröpfen und Moxibustion. Jahrhundertalte Techniken dienen heute zur Wiederherstellung des äußeren und inneren Gleichgewichts.

Die Ausbildung zum Tuina Anmo Practitioner ist in Österreich gesetzlich geregelt, sie umfasst ein 3-jähriges Curriculum in TCM-Theorie, praxisorientierter Tuina und

schulmedizinischen Grundlagen. Die Berufsausübung nach Diplom-Erlangung unterliegt dem Gewerbe der Massage (siehe RIS - Rechtsvorschrift für Massage-Verordnung in der geltenden Fassung).

§ 3 Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks

1. Der Vereinszweck soll durch die in den Abs. 2 und 3 angeführten ideellen und materiellen Mittel erreicht werden.
2. Als ideelle Mittel dienen
 - Koordination und Zusammenfassung aller Aktivitäten und Informationen die der Förderung der Bekanntheit und der öffentlichen Anerkennung von Tuina Anmo dient
 - Förderung des Wissens- und Erfahrungsaustausches, sowie die Vernetzung von Tuina-Praktiker*innen, Manual-Therapeut*innen, TCM-Ärzt*innen und allen Interessierten der TCM
 - Gezielter Erfahrungsaustausch in Form von: Lehrpraxen, Seminaren, Workshops, Kursen, Schulungen, Vorträgen, Tagungen, Versammlungen, Lesungen, Online-Aktivitäten, Informationsveranstaltungen, Diskussions-, Dia-, Film- und Videoabende für Mitglieder und Gäste
 - Sicherung der Qualitätsstandards des Berufsbildes
 - Schaffung und Überprüfung von Ausbildungsrichtlinien für Tuina-Anmo-SchülerInnen, PraktikerInnen, -TrainerInnen und –LehrerInnen entsprechend dem internationalen Standard
 - Vermittlung vom Verein als qualifiziert eingestufte Tuina-Anmo-Praktiker*innen
 - Förderung und Vermittlung von qualifizierten Ausbildungen zur/zum Tuina-Anmo-PraktikerIn
 - Förderung und Organisation qualifizierter Aus- und Weiterbildung
 - Einladung geeigneter Vortragender und SeminarleiterInnen aus dem In- und Ausland
 - Beratung, Betreuung und Information von Mitgliedern in fachlichen, organisatorischen und rechtlichen Belangen
 - Öffentlichkeitsarbeit
 - Vernetzung, Wissensaustausch und Information mit Fachleuten, Verbänden, Bildungsinstitutionen, Experten und öffentlichen Institutionen insbesondere der TCM, Tuina und ganzheitlichen Medizin
 - Information von Fachleuten, Laien und Institutionen
 - Aufklärung der Öffentlichkeit über Eigenschaft, Wirkungsweise und Anwendungsmöglichkeiten von Tuina Anmo durch Veranstaltung von Vorträgen, Workshops, Kurse, Förderung geeigneter Druckwerke

- Erstellung, Beschaffung und Bereitstellung von Informationsbroschüren, Skripten, Unterlagen, Publikationen, wissenschaftliche Arbeiten, Ton- und Videoaufnahmen, die der Vermittlung des Vereinszweckes dienen
- Kommunikation und Zusammenarbeit mit öffentlichen und privaten Institutionen, Behörden und Kammern
- Förderung der wissenschaftlichen Erforschung der Grundlagen und Wirkungsweise von Tuina Anmo und Zusammenarbeit mit wissenschaftlichen Institutionen
- Etablierung von Tuina Anmo Praktiker*innen als Teilgebiet der medizinischen und Heilmassage sowie die Anerkennung deren Leistung durch die Sozialversicherungsträger

3. Die erforderlichen materiellen Mittel sollen aufgebracht werden durch:

- Mitgliedsgebühren, Beitrittsgebühren, Seminargebühren
- Kostenersätze für Seminare, Lehrpraxistagen, weiteren Lehrveranstaltungen
- Spenden, Subventionen und sonstige Zuwendungen
- Kostenersätze für Publikationen, Ton- und Videoaufzeichnungen, die der Vermittlung der Inhalte des Vereinszweckes dienen
- Die entgeltliche Abgabe von Unterrichtsmaterialien und Hilfsmittel

Bei allen diesen Mitteln muss darauf Bedacht genommen werden, dass die gesamte Tätigkeit ausschließlich auf die Erfüllung des gemeinnützigen Zweckes eingestellt ist und nur jene Tätigkeiten ausgeübt werden, ohne die die genannten Zwecke nicht erreichbar wären. Die Tätigkeiten dürfen zu abgabepflichtigen Betrieben derselben oder ähnlicher Art nicht in größerem Umfang in Wettbewerb treten als dies bei Erfüllung der Zwecke unvermeidbar ist. Überschüsse aus all diesen angeführten Tätigkeiten müssen ausschließlich und unmittelbar zur Förderung der gemeinnützigen Zwecke des Vereins dienen. Die Mitglieder des Vereins dürfen keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten. Gleiches gilt bei Ausscheiden aus dem Verein, bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 4 Arten der Mitgliedschaft

Die Mitglieder des Vereins gliedern sich in

- ordentliche
- außerordentliche
- Ehrenmitglieder

1. Ordentliche Mitglieder sind jene, die sich voll an der Vereinsarbeit beteiligen und vom Vorstand als solche ausdrücklich anerkannt sind. Sie besitzen ein Stimmrecht.
2. Außerordentliche Mitglieder sind Personen, die den Verein durch Zahlung eines Mitgliedsbeitrages fördern sowie Leistungen und Einrichtungen des Vereins in Anspruch nehmen. Sie besitzen kein Stimmrecht.
3. Unterstützende Mitglieder fördern den Verein durch Zahlung ihres Mitgliedsbeitrages. Sie haben das Recht unter den jeweils geltenden Bestimmungen an allen Vereinsveranstaltungen teilzunehmen. Sie besitzen kein Stimmrecht.
4. Fördernde Mitglieder sind jene, die Leistungen des Vereines in Anspruch nehmen bzw. den Verein durch die regel- oder unregelmäßige Zahlung von Förderbeiträgen unterstützen. Sie besitzen kein Stimmrecht.
5. Ehrenmitglieder sind Personen, die wegen besonderer Verdienste um den Verein ernannt werden. Sie besitzen kein Stimmrecht.

Mitglieder, die die Aufnahmekriterien nicht mehr erfüllen, können vom Vorstand in die ihrer Beteiligung an der Vereinsarbeit entsprechende Kategorie der Mitgliedschaft umgestuft werden. Die Umstufung ist dem Mitglied unverzüglich bekannt zu geben.

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglieder können alle natürlichen und juristischen Personen werden, die sich mit den Grundsätzen, Zielen und Zwecken des Vereins identifizieren, diese unterstützen und fördern.

Insbesondere:

- Personen mit einer abgeschlossenen, qualifizierten Tuina-Anmo-Ausbildung
 - Personen in einer Tuina-Anmo-Ausbildung
 - Sonstige juristische oder physische Personen, die mit Tuina-, TCM- und Aktivitäten der ganzheitlichen Medizinen befasst sind, oder sich näher damit befassen möchten
2. Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Vorstand endgültig. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden.
 3. Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt auf Antrag des Vorstandes durch die Generalversammlung.

§ 6 Beendigung bzw. Änderung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt
 - bei natürlichen Personen durch Tod
 - bei juristischen Personen durch Verlust der Rechtspersönlichkeit
 - durch freiwilligen Austritt

- durch Ausschluss
 - oder durch Auflösung des Vereins
2. Der freiwillige Austritt aus dem Verein ist dem Vorstand schriftlich spätestens drei Monate vor Ablauf des Vereinsjahres, das mit dem Kalenderjahr zusammenfällt, anzuzeigen. Erfolgt die Anzeige verspätet, so ist sie erst für das nächstfolgende Vereinsjahr wirksam.
 3. Die Mitgliedschaft erlischt, wenn das Mitglied trotz zweimaliger Mahnung länger als drei Monate mit der Zahlung der Mitgliedsbeiträge im Rückstand ist. Die Verpflichtung zur Zahlung der fällig gewordenen Mitgliedsbeiträge bleibt hiervon unberührt.
 4. Der Ausschluss eines Mitgliedes aus dem Verein kann vom Vorstand wegen grober Verletzung der Mitgliedschaftspflichten und wegen unehrenhaften Verhaltens verfügt werden.
 5. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand, wobei die Beschlussfassung für ordentliche Mitglieder einstimmig erfolgen muss. Bei außerordentlichen Mitgliedern genügt eine 2/3-Mehrheit.
 6. Die Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft kann aus dem in Abs. 4 genannten Gründen von der Generalversammlung über Antrag des Vorstandes beschlossen werden.
 7. Die Rückstufung eines Mitgliedes (z.B. vom ordentlichen zum außerordentlichen Mitglied) kann aus den in Abs. 4 genannten Gründen vom Vorstand ausgesprochen werden.
 8. Gegen die Entscheidung des Vorstandes ist kein Rechtsmittel möglich.

§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder sind berechtigt, unter den jeweils geltenden Bestimmungen, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen. Das passive Wahlrecht steht nur den physischen Personen mit ordentlicher Mitgliedschaft zu.
2. Die ordentlichen Mitglieder sind verpflichtet den administrativen, organisatorischen und konzeptionellen Vereinstätigkeiten mit der gebotenen Regelmäßigkeit nachzukommen.
3. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereins nach ihren persönlichen Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, was dem Ansehen und dem Zweck des Vereins schaden könnte. Sie haben die Vereinsbeschlüsse und die Statuten zu beachten. Die Mitglieder sind zur pünktlichen Zahlung der Beitrittsgebühr und der Mitgliedsbeiträge in der von der Generalversammlung beschlossenen Höhe verpflichtet.
4. Den Verein trifft keine Haftung gegenüber seinen Mitgliedern und Veranstaltungsteilnehmern. Die Teilnahme an einer Veranstaltung erfolgt stets auf eigene Gefahr und eigenes Risiko.

§ 8 Vereinsorgane

Die Organe des Vereins sind

- die Generalversammlung
- die RechnungsprüferInnen
- der Vorstand
- und das Schiedsgericht

§9 Die Generalversammlung

1. Die ordentliche Generalversammlung findet alljährlich statt und ist die Mitgliederversammlung im Sinne des Vereinsgesetzes. Es sind alle Mitglieder des Vereines teilnahmeberechtigt, stimmberechtigt sind nur die ordentlichen Mitglieder.

Aufgaben der Generalversammlung:

- Entgegennahme und Genehmigung des Rechnungsprüfungsberichts durch die RechnungsprüferInnen
 - Beschlussfassung über den Voranschlag
 - Bestellung und Enthebung der Mitglieder des Vorstandes und der beiden RechnungsprüferInnen
 - Festsetzung der Höhe der Beitrittsgebühr und der Mitgliedsbeiträge für ordentliche und für außerordentliche Mitglieder
 - Entscheidung über Berufungen gegen Ausschlüsse von der Mitgliedschaft
 - Verleihung und Aberkennung von Ehrenmitgliedschaften
 - Beschlussfassung über Statutenänderungen und die freiwillige Auflösung des Vereines
 - Beratung und Beschlussfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehende Fragen
2. Eine außerordentliche Generalversammlung ist vom Leitungsorgan einzuberufen auf Antrag von mindestens einem Zehntel der Mitglieder und hat binnen acht Wochen stattzufinden.
 3. Die Einberufung einer Generalversammlung erfolgt durch den Vorstand. Sowohl zu den ordentlichen wie auch zu den außerordentlichen Generalversammlungen sind alle ordentlichen, außerordentlichen und Ehrenmitglieder mindestens vier Wochen vor dem Termin in elektronischer Form unter Angabe der Tagesordnung einzuladen. Auf expliziten Wunsch eines Mitgliedes erfolgen die Einladung und Bekanntgabe des Termins weiterhin in schriftlicher Form.
 4. Anträge zur Generalversammlung sind mindestens vier Wochen vor dem Termin der Generalversammlung beim Vorstand schriftlich oder per E-Mail einzureichen.

5. Gültige Beschlüsse - ausgenommen solche über einen Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung - können nur zur Tagesordnung gefasst werden.
6. Die Generalversammlung ist beschlussfähig, wenn zum Zeitpunkt des Beginns mindestens die Hälfte aller stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Wenn bei Beginn der Sitzung die Beschlussfähigkeit nicht festgestellt werden kann, so wird die Sitzung um 30 Minuten verschoben. Im Anschluss ist die Generalversammlung dann ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig.
7. Wahlen und Beschlüsse bedürfen zu ihrer Gültigkeit der einfachen Stimmenmehrheit. Die Änderung der Vereinsstatuten sowie der Beschluss zur Auflösung des Vereins bedürfen einer qualifizierten Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen
8. Den Vorsitz in der Generalversammlung erfolgt durch die Obfrau/den Obmann des Vorstandes. Im Falle der Verhinderung erfolgt der Vorsitz durch seine(n) Stellvertreter(in).
9. Über die Generalversammlung ist vom Vorstand ein Protokoll zu führen.
10. Die Generalversammlung ist nicht öffentlich.

§10 Der Vorstand

1. Der Vorstand ist das Leitungsorgan im Sinne des Vereinsgesetzes und besteht zumindest aus drei, höchstens aber sieben Mitgliedern, die folgende Funktionen ausüben müssen:
 - Obfrau/ Obmann
und seiner/ihrer StellvertreterIn
 - SchriftführerIn
 - KassierIn
2. Der Vorstand wird von der Generalversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich. Er nimmt seine Tätigkeit am Tag nach seiner Wahl auf und bleibt bis zu dem Zeitpunkt im Amt, an dem der neue Vorstand gewählt wurde. Die Funktionsdauer beträgt drei Jahre.
3. Der Vorstand hat bei Ausscheiden eines gewählten Mitgliedes das Recht, an seine Stelle ein anderes wählbares Mitglied zu kooptieren, wozu die nachträgliche Genehmigung in der nächstfolgenden Generalversammlung einzuholen ist.
4. Der Vorstand wird von der Obfrau/vom Obmann, bei Verhinderung von seinem/seiner/ihrer/ihrer Stellvertreter/in, schriftlich oder mündlich einberufen. Ist auch diese/r auf unvorhersehbar lange Zeit verhindert, darf jedes sonstige Vorstandsmitglied den Vorstand einberufen.

5. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder eingeladen wurden und mindestens zwei Drittel seiner Mitglieder anwesend sind. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der Obfrau/ des Obmanns.
6. Den Vorsitz führt die/der Obfrau/Obmann, bei Verhinderung sein/e/ihr/e Stellvertreter/in. Ist auch diese/r verhindert, obliegt der Vorsitz dem an Jahren ältesten anwesenden Vorstandsmitglied oder jenem Vorstandsmitglied, das die übrigen Vorstandsmitglieder mehrheitlich dazu bestimmen.
7. Außer durch Tod oder Ablauf der Funktionsperiode (§ 10 Abs 2) erlischt die Funktion eines Vorstandsmitgliedes durch Enthebung (§ 10 Abs 8) oder durch Rücktritt (§ 10 Abs 9).
8. Die Generalversammlung kann jederzeit den gesamten Vorstand oder einzelne seiner Mitglieder im Rahmen einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Generalversammlung mit Zweidrittelmehrheit entheben.
9. Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an den Vorstand, im Falle des Rücktritts des gesamten Vorstands an die Generalversammlung zu richten. Wird die Mindestanzahl von drei Vorstandsmitgliedern unterschritten oder tritt der gesamte Vorstand zurück sind unverzüglich Neuwahlen anzusetzen.
10. Zur Abklärung von Vorfragen kann der Vorstand fallweise ein Kollegium von Beiräten für folgende Bereiche etablieren: Ausbildungsfragen, Medizinische Belange, Juristische Belange, Wissenschaftliche Belange/Beirat TCM/Tuina, Öffentlichkeitsarbeit.
11. Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereines und ist mit allen Tätigkeiten betraut, soweit sie nach den Statuten dem Vorstand übertragen wurden. In seinen Wirkungsbereich fallen unter anderem folgende Aufgaben:
 - Einrichtung eines den Anforderungen des Vereins entsprechenden Rechnungswesens mit laufender Aufzeichnung der Einnahmen/Ausgaben und Verwaltung des Vereinsvermögens
 - Erstellung des Jahresvoranschlages, des Rechenschaftsberichtes und des Rechnungsabschlusses
 - Vorbereitung der Generalversammlung
 - Einberufung von ordentlichen und außerordentlichen Generalversammlungen
 - Vollzug aller von der Generalversammlung gefassten Beschlüsse
 - Aufnahme, Ausschluss, Rückstufung und Streichung von ordentlichen und außerordentlichen Mitgliedern
 - Aufnahme und Kündigung von Angestellten des Vereins
12. Besondere Aufgaben einzelner Vorstandsmitglieder:
 - Die Obfrau/ der Obmann ist der höchste Vereinsfunktionär. Ihr/ ihm obliegt die Vertretung des Vereins, besonders nach außen, gegenüber Behörden und dritten Personen. Sie/er führt den Vorsitz über die Generalversammlung

und im Vorstand. Bei Gefahr im Verzug ist sie/er berechtigt, auch in Angelegenheiten, die in den Wirkungsbereich der Generalversammlung fallen, unter eigener Verantwortung selbstständig Anordnungen zu treffen. Diese bedürfen jedoch der nachträglichen Genehmigung durch das zuständige Vereinsorgan.

- Die StellvertreterInnen vertreten die Obfrau/den Obmann bei deren/dessen Verhinderung und haben während der Vertretung alle Aufgaben der Obfrau/des Obmannes wahrzunehmen. Sollte die Obfrau/der Obmann während einer Funktionsperiode aus der Funktion ausscheiden, so übernehmen die Stellvertreter(innen) bis zu einer ordentlichen oder außerordentlichen Generalversammlung alle Aufgaben.
- Die Schriftführerin/ der Schriftführer hat die Obfrau/ den Obmann bei der Führung der Vereinsgeschäfte zu unterstützen. Ihr/ ihm obliegt die Führung der Protokolle der Generalversammlung und der Protokolle der Vorstandssitzungen.
- Die/der Kassier(in) ist für die ordnungsgemäße Geldgebarung des Vereins zuständig.
- Schriftliche Bekanntmachungen und Ausfertigungen des Vereins, insbesondere den Verein verpflichtende Urkunden, sind von der Obfrau/ dem Obmann und der Schriftführerin/ dem Schriftführer gemeinsam zu unterfertigen. In Geldangelegenheiten sind die Unterschriften von Obfrau/Obmann und KassierIn erforderlich.
- Soweit Vorstandsmitglieder mit Arbeiten betraut werden, die über ihre Vereinsfunktionen hinausgehen, können sie diese Leistungen (wie andere Mitglieder oder außenstehende Personen) dem Verein gegenüber werkvertraglich oder dienstvertraglich abrechnen.

§ 11 RechnungsprüferInnen

1. Die beiden RechnungsprüferInnen werden von der Generalversammlung auf die Dauer der Funktionsperiode des Vorstands gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich. Ist eine Bestellung noch vor der nächsten Generalversammlung notwendig, so hat der Vorstand die RechnungsprüferInnen auszuwählen und zu bestellen. RechnungsprüferInnen müssen weder natürliche Personen noch Vereinsmitglieder sein. Sie müssen aber unabhängig und unbefangen sein und dürfen nicht gleichzeitig Vorstandsmitglieder sein.
2. Für die beiden RechnungsprüferInnen gelten sinngemäß die Bestimmungen über die Bestellung, die Abwahl und den Rücktritt des Vorstandes.
3. Ihnen obliegen die laufende Geschäftskontrolle sowie die Prüfung der Finanzgebarung des Vereins im Hinblick auf die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und die statutengemäße Verwendung der zur Verfügung stehenden Mittel. Der Vorstand hat den RechnungsprüferInnen die erforderlichen Unterlagen vorzulegen und die entsprechenden Auskünfte zu erteilen. Sie haben dem Vorstand unverzüglich über das Ergebnis der Prüfung zu berichten.

§ 12 Schiedsgericht

1. Zur Schlichtung von allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten ist das
2. vereinsinterne Schiedsgericht berufen. Es setzt sich aus drei Personen aus dem Kreis der ordentlichen Mitglieder zusammen. Sie dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Generalversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Streitigkeit ist.
3. Es wird derart gebildet, dass jeder Streitteil innerhalb von 14 Tagen dem Vorstand ein ordentliches Mitglied als Schiedsrichter namhaft macht. Diese haben sich auf einen Vorsitzenden des Versöhnungsteams zu einigen, der auch Nichtmitglied sein kann. Bei Stimmengleichheit entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los. Die Generalversammlung hat für das Versöhnungsteam eine eigene Geschäftsordnung zu beschließen, welche für alle am Beschlusstag noch nicht abgeschlossenen Verfahren vor dem Versöhnungsteam gilt.
4. Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidungen nach Gewährung beiderseitigen Gehörs bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Seine Entscheidungen sind vereinsintern endgültig, sofern es sich nicht um Rechtsstreitigkeiten handelt. Für Rechtsstreitigkeiten steht nach Ablauf von sechs Monaten ab Anrufung des Schiedsgerichts der ordentliche Rechtsweg offen, sofern das Verfahren nicht früher beendet ist.

§ 13 Auflösung des Vereins

1. Die freiwillige Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung und nur mit Zweidrittelmehrheit aller abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
2. Diese Mitgliederversammlung hat auch - sofern Vereinsvermögen vorhanden ist - über die Liquidation zu beschließen. Insbesondere hat sie eine/n AbwicklerIn zu berufen und Beschluss darüber zu fassen, wem diese/r das nach Abdeckung der Passiven verbleibende Vereinsvermögen zu übertragen hat.
3. Das im Falle der Auflösung oder bei Wegfall des begünstigten Vereinszweckes allenfalls vorhandene Vereinsvermögen ist ausschließlich für gemeinnützige, kirchliche oder mildtätige Zwecke im Sinne der §§ 34ff. der Bundesabgabenordnung zu verwenden.
4. Das letzte Leitungsorgan hat die freiwillige Auflösung binnen vier Wochen nach Beschlussfassung der zuständigen Vereinsbehörde schriftlich anzuzeigen.